

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1992

**mit Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Umstellung auf die neue
Regelung für die Veterinärkontrollen gemäß Artikel 8 der Richtlinie
91/496/EWG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 92/501/EWG**

(93/79/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom
15. Juli 1991 zur Festlegung der Grundregeln für die
Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemein-
schaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtli-
nien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Entscheidung 92/501/EWG ⁽³⁾ hat die
Kommission bestimmte Übergangsmaßnahmen zur
Erleichterung der Umstellung auf die neue Regelung für
die Veterinärkontrollen gemäß Artikel 8 der Richtlinie
91/496/EWG festgelegt.

Es sind besondere Vorschriften vorzusehen für Tiere von
Arten im Sinne der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom
13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedin-
gungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und
Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr
in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den
spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A
Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽⁴⁾
und für die Tiere gemäß Anhang B der Richtlinie
90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung
der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen
im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren
und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽⁵⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG.

Es ist ein Anpassungszeitraum an die neue Kontrollrege-
lung vorzusehen. Die festzulegenden Übergangsmaß-
nahmen müssen sowohl in ihrem Ausmaß als auch in
ihrer Dauer zur Erleichterung dieser Anpassung unbe-
dingt notwendig sein.

Aus Gründen der Klarheit ist die Entscheidung
92/501/EWG aufzuheben und eine neue Entscheidung zu
erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 306 vom 22. 10. 1992, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorschriften dieser Entscheidung sind anzuwenden,
wenn Tiere der unter die Richtlinie 92/65/EWG
fallenden Arten und Tiere von Arten im Sinne des
Anhangs B der Richtlinie 90/425/EWG einer Grenz-
kontrollstelle nach den Modalitäten von Artikel 8 unter
A.1.b) i) der Richtlinie 91/496/EWG vorgeführt werden.

Artikel 2

Falls der Bestimmungsmitgliedstaat dem Eingangsmit-
gliedstaat seine Einfuhrbedingungen, gegebenenfalls
gebührend übersetzt, übermittelt hat, muß der Einführer,
wenn notwendig, die vorherige Bewilligung des Durch-
fuhrmitgliedstaats bzw. der Durchfuhrmitgliedstaaten für
den Transport der Sendung durch ihr Hoheitsgebiet
erhalten haben.

Die zuständige zentrale Behörde informiert ihre Grenz-
kontrollstellen über die obengenannten Einfuhrbedin-
gungen, die ihr übermittelt worden sind.

Artikel 3

(1) Falls die in Artikel 2 vorgesehene Bedingung nicht
erfüllt ist, sind die Vorschriften dieses Artikels anzu-
wenden.

(2) Der amtliche Tierarzt der Eingangskontrollstelle
muß die Vorführung der Tiere auf Anweisung der zustän-
digen zentralen Behörde vorher bewilligen.

(3) Gegebenenfalls muß der Einführer die vorherige
Bewilligung des Durchfuhrmitgliedstaates bzw. der
Durchfuhrmitgliedstaaten für den Transport der Sendung
durch ihr Hoheitsgebiet erhalten haben.

(4) Die zuständige Behörde des Bestimmungsmitglie-
dstaats gibt auf Antrag des Einführers amtlich die Bedin-
gungen bekannt, unter denen die in Artikel 1 genannten
Tiere in das Gebiet dieses Staates verbracht werden
dürfen.

Diese Mitteilung ergeht an den Einführer der Tiersen-
dung und muß folgende Angaben enthalten :

— die Anschrift der Grenzkontrollstelle, der die Tiere
vorgeführt werden ;

— die Tiersendung, auf die sich die Mitteilung bezieht,
mit Angabe des Ursprungsmitgliedstaates ;

- die viehseuchenrechtlichen Bedingungen, denen die Tiere genügen müssen ;
- Name und Anschrift des Einführers und des Empfängers.

Die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats schickt der zuständigen zentralen Behörde des Eingangsmitgliedstaats und/oder der Eingangsgrenzkontrollstelle auf dem am besten geeigneten Weg eine Kopie der amtlichen Mitteilung zu.

(5) Bei Ankunft an der Grenzkontrollstelle muß der Einführer dem mit den Veterinärkontrollen betrauten Personal die in Absatz 4 genannte amtliche Mitteilung vorlegen und gegebenenfalls eine beglaubigte Übersetzung in der Sprache der Grenzkontrollstelle liefern, über die die Einfuhr abgewickelt wird.

(6) Der für die Kontrollen an der Grenzkontrollstelle verantwortliche amtliche Tierarzt bewahrt die von den Einführern gemäß Absatz 5 vorgelegten amtlichen Mitteilungen auf und leitet sie monatlich an die zuständigen Behörden weiter, die sie ausgestellt haben.

Artikel 4

In Erwartung einer Entscheidung der Kommission über die in Artikel 8 unter A. 2. vierter Gedankenstrich der Richtlinie 91/496/EWG genannten zusätzlichen Garantien wenden die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Einfuhr von lebenden Tieren aus Drittländern die in

Artikel 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen an. Das heißt, sie müssen die zentral zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten oder die Importeure über die in ihren nationalen Vorschriften enthaltenen und zum Zeitpunkt der Annahme dieser Entscheidung angewandten zusätzlichen Garantien unterrichten.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993 gültig.

Artikel 6

Die Entscheidung 92/501/EWG ist ab 1. Januar 1993 aufgehoben.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission